

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1808

1.6.1808 (Nr. 88)



Mittwoch,

den 1. Juni 1808.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Wien: Audienz protestantischer Räte — Innsbruck: Ankunft der königl. Familie — München: Konstitution für Bayern (Fortsetzung) — Frankfurt: Tod der Großfürstin von Rußland — Hamburg — Paris — Straßburg: Reibler Rheinbrücke — Ancona: Kaiserl. Dekrete — Florenz: Verminderung der Klöster — Kopenhagen — Petersburg: Truppenzüge nach Finnland.

D e s t r e i c h.

W i e n, vom 21. May.

Am 1. und 5. diß genossen auch die Räte der beiden protestantischen K. K. Konsistorien allhier das Glück, erst bei dem Kaiser, sodann auch bei der Kaiserin zur Audienz gelassen zu werden, um ihre Glückwünsche zur allerhöchsten Vermählung darzubringen, und die Protestanten der Oestreichischen Staaten der kaiserl. Huld zu empfehlen. Die Zufriedenheit, welche beide Majestäten über das Betragen gedachter Protestanten, und über die unter ihnen herrschende kirchliche Ordnung und Ruhe bezeugten, so wie die Aeusserungen allerhöchster Huld und Gnade überhaupt, verpflichteten beide K. K. Konsistorien zu lebhaftem Dank, und bestärkten sie in dem Eifer, von ihrer Seite Alles zu thun, jene kirchliche Ordnung und Ruhe, so wie die allerhöchste gute Meinung von den erblandischen Protestanten auch fernerhin zu erhalten.

D e u t s c h l a n d.

I n n s b r u c k, vom 23. May.

Hier sind am 20 diß Sr. königl. Hoheit der Kronprinz und der Herzog Carl, und am 21. Ihre Majestäten der König und die Königin, mit der Prinzessin Charlotte königlicher Hoheit angekommen: Sie stiegen in der Hofburg ab. In ihrem Gefolge trafen auch der königliche Baiersche Finanzminister v. Hompesch, der Großherzogl. Würzburgische Gesandte am Baierschen Hofe, v. Gelsat-

tel, und der Baiersche General v. Wartenberg hier ein. Das große Freischießen nimmt am 27. May seinen Anfang.

M ü n c h e n, vom 16. May.

Konstitution für Bayern. (Fortsetzung.) §. 5. Die Landgerichte üben die Lokal-Polizey unter der Aufsicht der General-Commissariate aus, und erhalten zu diesem Behufe einen oder mehrere Polizey-Aktuarien. Für eine jede Städtische- und Rural-Gemeinde wird eine Lokal-Verwaltung angeordnet werden. — §. 6. Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reichs werden, so wie die Lokal-Neben-Beischläge, durch die Rentämter und die übrigen zur Einnahme der Auflagen bestimmten Beamten erhoben. — §. 7. Alle Verwaltungs-Beamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1806, und 8. Junius 1807: jedoch werden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staatsbeamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben. — Wegen der Unterstützungsbeträge der übrigen k. Diener und ihren Wittwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlassen werden.

Vierter Titel. Von der National-Representation. §. 1. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen zwei hundert Land-Eigenthümen, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden. — §. 2. Der König ernennt einen Präsidenten, und vier Sekre-

társ aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sitzungen. — §. 2. Die Dauer der Funktionen der Deputirten wird auf sechs Jahre bestimmt, jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre wieder erwählbar. — §. 4. Die National-Repräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom Könige erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im letzten Falle wenigstens innerhalb zwei Monaten eine neue zusammenberufen werden. — §. 5. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichs-Repräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle oder die theilhaftige Kreisversammlung durch königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hiezu aufgefordert. Die Fortsetzung folgt.)

Frankfurt, vom 27. May.

Heute ist der kaiserl. russische Adjutant, Hr. v. Marine, als Kurier hier durch nach Carlruhe passirt. Er übertrug die traurige Nachricht von dem Ableben Ihrer Kaiserliche Hoheit der Großfürstin, Tochter Sr. Majestät des Kaisers. Ihre kaiserl. Hoheit war den 15. Nov. 1806 geboren.

Der 8. May war für die protestantische Gemeinde der Stadt Würzburg ein denkwürdiger Tag, weil dieselbe, von dem Großherzog, nicht nur die Karthäuserkirche zu ihrem freien Gebrauch, sondern auch einen evangelischen Pfarrer erhielt.

Hamburg, vom 24. May.

In Hannover ist das Gerücht verbreitet, daß zwischen Lüneburg und Celle ein Lager für 12 Regimenter zu stehen kommen werde. — Das Stillschweigen der Nachrichten aus Petersburg scheint das Gerücht von erfolgtem Abschluß des Waffenstillstandes u. Frieden zwischen Rußland und Schweden zu widerlegen.

Frankreich.

Paris, vom 25. May.

Ein amtlicher Artikel aus Bayonne vom 21. May, enthält folgende Nachrichten: Sr. Maj. musterte heute das erste portugiesische Reiterregiment. Der Marquis d'Alorna, welcher den Oberbefehl über diese Truppen führt, kommt morgen in Bayonne an. Zwölf portugiesische Regimenter folgen nach, eine Tagreise eines von dem

andern, um eine schöne portugiesische Armee zu bilden, welche sich erfrischen, organisiren und in Languedoc vereinigen wird. Man versichert, diese Legion sey bestimmt, zu einer wichtigen Operation mit einer gleichen Zahl französischer Truppen mitzuwirken. — Folgendes, zu Bayonne am 20. April erlassenes kaiserliches Dekret ist in den Seehäfen publiciert worden: In Betracht, daß die französischen Schiffe seit langer Zeit an den sardinischen Küsten weder Sicherheit, noch Schutz finden; daß mehrere im Angesichte der Ufer dieser Insel, ohne daß die sardinische Regierung ihre Neutralität von den Feinden respektiren zu machen gesucht hätte, von den englischen Kriegsschiffen und Kapern genommen worden sind; daß die englischen Kaper öffentlich in Sardinien sich bewaffnen; daß man daselbst zahlreiche Verproviantirungen für Malta u. Gibraltar zugibt; daß die sardinische Regierung, nachdem sie sich durch eine am 19. Nov. 1807 abgeschlossene Konvention anheischig gemacht hatte, die Verletzungen zu vergüten, u. ihre Wiederkehr zu verhindern, sich förmlich geweigert hat, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; so haben wir dekretiert, daß auf alle sardinischen Schiffe in den Häfen unserer Staaten, und in denen, welche unsere Armeen besetzen, ein Embargo gelegt werden soll. — Der Prinz von Asturien und sein Bruder Don Carlos sind am 19. d. mit einem zahlreichen Gefolge, auf dem prächtigen Schlosse Balençay, das Sr. Durchlaucht dem Prinzen von Benevent, Vice-Oberwaltherrn, gehört, eingetroffen. Dieses Schloß liegt fünf Stunden von Lourour, im Indre-Departement. — Hr. v. Alopeus, russischer Gesandter in London, ist von Paris abgereist, um nach Petersburg zurückzukehren. — Der Senat hat sich gestern versammelt. Man glaubt, er habe in dieser Sitzung den Bericht einer Spezial-Kommission, die in der vorigen Sitzung ernannt worden war, angehört, über das Projekt eines Senatus-Konsultums, das sich auf die Vereinigung von Toskana, und der Staaten von Parma und Piacenza bezieht. — Hr. Baron von Vincent, österreichischer General-Major, ist eben aus Wien in Paris angekommen. — Der König u. die Königin von Spanien, die am 19. d. Bordeaux verlassen hatten, sind am 21. durch Tours gereiset. Die Königin von Hetrurien wird erst heute zu Tours erwartet. — Seit ohngefähr 8 Tagen geben der Moniteur und

andere hiesige Zeitungen, nach einer langen Unterbrechung, wieder unmittelbare Auszüge aus Londner öffentlichen Blättern.

Strasburg, vom 22. May.

Ueber die Errichtung der neuen stehenden Rheinbrücke zwischen Strasburg und Kehl ist hier eine offizielle Notiz bekannt gemacht worden, die im Wesentlichen folgenden Umstände enthält: „Se. Majestät der Kaiser hat längs der Rheingrenze zwischen Frankreich und den Staaten des rheinischen Bundes drei große Kommunikationen angeordnet, nemlich über Wesel, Mainz und Strasburg. Die letztere ist nun definitiv etablirt. — Eine ganz neue und sehr solide Brücke ersetzt die ehemalige von Lannenholz erbaute, allen Unfällen ausgesetzte Kommunikationsbrücke, die häufig durch den Eisgang zerstört, und endlich im Jahr 1792, im ersten Feldzug des Revolutionskriegs, verbrannt wurde. Bereits in den ersten Jahren von Bonaparte's Konsulat wurde die Erbauung einer neuen Brücke verordnet. Der Staatsrath Cretet, damals Generaldirektor der Brücken und Straßen (jetzt Minister des Innern), wurde im Brumaire des 11ten Jahres von Paris nach Strasburg geschickt, um den Plan des Ganzen zu entwerfen. Der Ober-Ingenieur des Niederrheins, H. Kastner, legte hierauf die detaillirten Pläne und Vorschläge zur ganzen Arbeit dem Gouvernement vor; am 8 Ventose des 12ten Jahrs wurden dieselben vom allgemeinen Oberkonseil des Straßen- und Brückenswesens förmlich genehmigt. Allein die Vollziehung der ergangenen Befehle, und die Ausführung der Unternehmung konnte nicht so schnell von Statten gehen, als man gehofft hatte. Die Versteigerung der Lieferungen, der Ankauf des Bauholzes von der vorgeschriebenen Dimension, die Erbauung von den Pontons und andern vorläufigen Werken suspendirten nothwendiger Weise für einige Zeit die Eröffnung der Arbeiten; diese waren jedoch bey Eröffnung des Feldzugs gegen Oestreich im Spätjahr 1805 in voller Thätigkeit, wurden aber (wegen Mangel an Fonds) wieder unterbrochen. Allein bey der Rückkehr Napoleons aus dem Feldzug war es eines seiner ersten Geschäfte, das Terrain selbst zu untersuchen (am 22. Jan. 1806), sich noch während seines Aufenthalts in Strasburg ein ausführliches Memoire über den Plan vorlegen zu lassen, und den Wie-

deranfang der Arbeiten zu verordnen. Diese hatten Hierauf ihren ununterbrochenen Fortgang. Sie wurden hauptsächlich durch das gute Vernehmen befördert, das der Präfekt des Niederrheins, Staatsrath Schœ, mit den öffentlichen Beamten des rechten Rheinufers unausgesetzt zu unterhalten wußte, und wodurch der Abschluß von besondern Konventionen wegen des Ankaufs u. Transport des Bauholzes, vom rechten Rheinufer her, erleichtert wurde. — Der Großherzog von Baden that seinerseits alles Mögliche, das Unternehmen zu befördern. Der Staatsrath Montalivet, seit einigen Jahren Generaldirektor der Brücken und Straßen in ganz Frankreich, sorgte für die schnelle Bezahlung der beträchtlichen Kosten, und würdigte die Erbauung dieser Brücke seiner besondern Aufmerksamkeit. — Endlich erschien ein neues kaiserliches Dekret vom 16. März 1808, wodurch der Kaiser gemessenen Befehl erteilte, alle Arbeiten bis im Laufe des May zu vollenden. Diese Befehle wurden mit möglichster Anstrengung vollzogen, und der ganze Bau ist nun fertig. Die Struktur der Brücke, die aus Eichenholz von der größten Dimension besteht, ist sehr künstlich. Sie hat dreißig Bogen, ist 400 Meter lang und zwölf Meter breit. Die Mitte der Brücke ist ausschließlich für die Passage von Fuhrwerken, Lastwägen und Reitern bestimmt; die beyden Seitengänge, die durch Geländer von der mittlern Abtheilung abge sondert sind, dienen für den Uebergang der Fußgänger. Ein besonderer Vortheil besteht in der Leichtigkeit, den obern Theil dieser Brücke insgesammt, oder auch nach Befund der Umstände einzelne Bogen derselben zu demontiren und wieder aufzuschlagen. Zugleich ist die Einrichtung getroffen, daß im Fall kriegerische Ereignisse es nothwendig machen, die ganze Brücke abgetragen und in dem dazu bestimmten Magazin aufbewahrt werden kan, ohne daß dadurch die Fundamente im Mindesten leiden. Die Direktion über die ganze Arbeit führte der Ingenieur Konrad, und die Vollziehung des Bau's besorgte der Architect Ostfried von Strasburg.“

Italien.

U n k o n a, vom 14. May.

Die neuesten öffentlichen Blätter aus Rom und Florenz bringen folgende dort publicirte kaisert. Dekrete mit:

„Erstens. Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des rheinischen Bundes. In Betracht: Daß der weltliche Souverain von Rom sich immer beharrlich geweigert hat, die Engländer zu bekriegen, und sich den Königen von Italien und Neapel zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der italienischen Halbinsel anzuschließen; daß ferner das Interesse der zwei Reiche und der Armeen von Italien und Neapel es fodert, daß ihre Kommunikation nicht länger von einer feindlichen Macht unterbrochen werde; daß endlich die Schenkung Karls des Großen, Unsers glorreichen Vorfahrers, über die Länder, welche den Kirchenstaat ausmachen, zum Besten des Christenthums, nicht aber zum Vortheil der Feinde Unserer heil. Religion geschah; und da überdis der in Paris gestandene päpstliche Botschafter am 8. März seine Reisepässe gefodert hat, so haben Wir beschlossen, und beschließen, was folgt: 1. Die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino sind unwiederruflich und auf immer Unserm Königreich Italien einverleibt, 2. Am 11. May wird von diesen Provinzen förmlich Besitz genommen, und das Wappen des Reichs in denselben angeschlagen. 3. Zu gleicher Zeit wird der Code Napoleon darin publizirt, dessen Vorschriften aber erst mit dem 1. Jun. in Gültigkeit treten. 4. Die obenbenannten, mit dem Königreich Italien vereinigten Provinzen werden drei Departements bilden, die sowohl in Bezug auf Verwaltung als Gerichtswesen der Verfassung des Königreichs Italien gemäß organisiert werden. 5. Nach Ancona kommt ein Appellationsgericht und eine Handelskammer. Eben so erhält die Stadt Sinigaglia eine Handelskammer. Da, wo es angemessen scheint, werden Gerichtshöfe erster Instanz und Friedensgerichte eingesetzt. 6. Die drei neuen Departements bilden eine Militärdivision, von welcher Ancona der Hauptort ist. 7. Dem Bizekönig, Unserm geliebtesten Sohn, übergeben Wir zur Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets die ausgedehntesten Vollmachten. So gegeben in Unserm kaisert. Pallast zu St. Cloud, den 2. April 1808. (Unters.) Napoleon.“ — „Zweitens. Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des rheinischen Bundes, haben folgendes be-

schlossen: 1. Die Karbinäle, Prälaten, Beamtete und Angestellte jeder Art bei dem römischen Hof, welche aus dem Königreich Italien gebürtig sind, müssen nach dem nächsten 25. May in dasselbe zurückkehren, bei Strafe der Confiscation ihres Vermögens auf den Fall des Ungehorsams. 2) Die Güter aller derjenigen, welche bis zum 5. Jun. diesem Befehle nicht Folge geleistet haben, werden in Beschlag genommen. 3) Die Minister Unsers Königreichs Italien erhalten den Auftrag, gegenwärtiges Dekret, jeder in seinem respektiven Fache, zu vollziehen; dasselbe soll publizirt u. in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden. So gegeben in Unserm kaisert. Pallast zu St. Cloud, den 2. April 1808. (Unters.) Napoleon.“ — Dem ersten Dekrete zufolge hatte General Lemarrois am 11. May zu Ancona eine Verordnung erlassen, nach welcher alle bisherigen Gouverneurs, Statthalter und Vorgesetzte des weltlichen Souverains von Rom in den Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino, welche künftig, in Folge eines Beschlusses des Bizekönigs vom 20. April, die Departements del Metauro, Musone und Tronto heißen, abtreten, die übrigen Verwaltungs- und Justizbeamten aber provisorisch auf ihren Posten bleiben, aber den Vorschriften der neuen Präfecten, Unterpräfecten, Präsidenten etc. gehorchen sollen. In den Ortschaften, wo keine dergleichen sind, wird die öffentliche Ruhe unter die strengste Verantwortlichkeit der Chefs der Municipal-Administration gesetzt u. s. w.

Florenz, vom 17. May.

Die General-Administration unsers Landes Toskana hat bekannt gemacht, daß die gegenwärtigen Staatsbedürfnisse und die seit geraumer Zeit angenommenen Grundsätze die Verminderung der zu zahlreich gewordenen Klöster erheischen; die Bewohner der bereits versiegelten Klöster könnten übrigens versichert seyn, daß man ihr künftiges Schicksal möglichst erleichtern, und sie in die andern noch bestehenden Klöster ihrer Orden vertheilen würde.

Dänemark.

Kopenhagen, vom 17. May.

Durch Reisende aus Schweden erfährt man, daß der König auf die Nachricht von der Uebergabe von Sveaborg sämtliche Offiziers dieser Festung mit ihren Familien für ehelos erklärt habe.

Rußland.

Petersburg, vom 12. May.

Der General Barkley de Tolly hat Befehl erhalten, sich mit seiner 10,000 Mann starken Division in Warsch zu setzen, um die Armee in Finnland zu verstärken.